

AZ: 9959/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Preiserhöhung und die Auslegung einer unter Ziffer 7.8 enthaltenen Klausel der in den Vertrag einbezogenen „Allgemeine Lieferbedingungen Erdgas der [Beschwerdegegnerin] für den Eigenverbrauch im Haushalt“ (AGB).

Die Beschwerdegegnerin belieferte die Beschwerdeführerin im Zeitraum vom 01.06.2021 bis zum 31.08.2022 mit Gas. Die Parteien vereinbarten eine Erstlaufzeit des Vertrags von 12 Monaten. Der Vertrag verlängerte sich ausweislich Ziffer 1.2 der AGB zunächst um weitere 12 Monate.

Mit Schreiben vom 19.05.2022 erhöhte die Beschwerdegegnerin sowohl den Grund- als auch den Arbeitspreis mit Wirkung zum 01.07.2022. Die Beschwerdeführerin widersprach der Preiserhöhung. Nachdem die Beschwerdegegnerin die Preise mit Wirkung zum 01.09.2022 erneut erhöhte, machte die Beschwerdeführerin von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch und kündigte den Vertrag mit Schreiben vom 29.08.2022.

Daraufhin beendete die Beschwerdegegnerin den Vertrag zum 31.08.2022 und erstellte eine Schlussrechnung mit Datum vom 13.09.2022.

Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die Preiserhöhung zum 01.07.2022. Sie begehrt von der Beschwerdegegnerin die Belieferung zu den vor der streitgegenständlichen Preiserhöhung geltenden Konditionen und sinngemäß eine entsprechende Korrektur der Schlussrechnung.

Sie trägt vor, dass eine Preiserhöhung zu dem Zeitpunkt nicht zulässig sei und beruft sich hierbei auf eine in Ziffer 7.8 der AGB enthaltene Klausel, nach der eine Preisänderung nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit möglich sei.

Die Beschwerdegegnerin trägt vor, nach einer Laufzeit von 12 Monaten gelte keine Preisgarantie mehr. Eine Preiserhöhung sei daher nach Ablauf der Erstlaufzeit zu jedem Monatsersten mit einer Frist von 6 Wochen zulässig. Sie beruft sich zur Begründung dieser Auffassung ebenfalls auf ihre AGB.

Die streitgegenständliche Klausel in Ziffer 7.8 der AGB lautet wie folgt:

„[...] Änderungen nach dieser Ziff. 7.8 sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer 7.8 sind nur zum Monatsersten möglich, erstmals jedoch zum Ablauf des 31.12. nach Lieferbeginn.[...]“

Die Beschwerdegegnerin lehnte einen mit Schreiben vom 04.01.2023 durch die Schlichtungsstelle unterbreiteten Einigungsvorschlag und etwaige Schlichtungsempfehlungen bereits im laufenden Verfahren ab.

II.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Der Beschwerdegegnerin steht kein sich aus Ziffer 7.8 ihrer AGB ergebendes Recht zur Preisanpassung zum 01.07.2022 zu.

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs - ausgehend von den Verständnismöglichkeiten eines rechtlich nicht vorgebildeten durchschnittlichen Vertragspartners - einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden. Sie sind unabhängig von der Gestaltung des Einzelfalls sowie dem Willen und den Belangen der jeweils konkreten Vertragspartner nach ihrem typischen Sinn auszulegen. Ansatzpunkt für die bei einem Formularvertrag gebotene objektive, nicht am Willen der konkreten Vertragspartner zu orientierende Auslegung ist in erster Linie der Vertragswortlaut (vgl. BGH, Urteil vom 17. April 2013, Az.: VIII ZR 225/12, Rdn. 9 m.w.N.).

Aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut der AGB der Beschwerdegegnerin ergibt sich ein Preisänderungsrecht ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung, hier also zum 01.06.. Dies ist dem Wort „nur“ zu entnehmen, welches im Sinne von „ausschließlich“ zu verstehen ist. Als ausschließlichen Zeitpunkt, zu dem eine Preisanpassung möglich sein soll, ist demnach der Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung in den AGB der Beschwerdegegnerin benannt. Schon allein die Verwendung des Wortes „nur“ im Zusammenhang mit dem benannten Preisanpassungszeitpunkt steht der von der Beschwerdegegnerin vertretenen Auffassung, sie könne ihre Preise nach Ablauf der Erstlaufzeit zu jedem Monatsersten anpassen, entgegen.

Daran ändern auch die beiden Folgesätze nichts, nach denen Preisänderungen nur zum Monatsersten und erstmals zum Ablauf des 31.12. nach Lieferbeginn vorgenommen werden können. Insbesondere kann den Folgesätzen nicht die von der Beschwerdegegnerin vertretene Auffassung entnommen werden, dass ihr nach Ablauf der Erstlaufzeit ein Preisänderungsrecht zu jedem Monatsersten zustünde. Vielmehr konkretisieren die beiden Folgesätze, dass eine (zum Zeitpunkt einer Vertragsverlängerung vorgenommene) Preisanpassung ausschließlich zu einem Monatsersten wirksam wird. Damit soll für den Fall, dass die Laufzeit eines Vertrages im Laufe eines Monats endet, eine Vereinheitlichung der Zeitpunkte der Preisänderungen erreicht werden. Die Beschwerdegegnerin verkennt bei ihrer Argumentation, dass sie nicht beliebige, einzelne Sätze aus den von ihr verwendeten AGB herausgreifen und die AGB über den Wortlaut hinaus ausdehnen kann, um eine Preisanpassung zu begründen. Sie verkennt weiterhin, dass die AGB im Zusammenhang zu betrachten sind. Aus der Gesamtschau der streitgegenständlichen Klausel ergibt sich die vorstehend dargelegte Auffassung.

Im Übrigen wird auf die Regelung des § 305c Abs. 2 BGB verwiesen, wonach Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen zu Lasten des Verwenders gehen. Hierauf kommt es jedoch im Ergebnis nicht an, da dem Wortlaut der AGB der Beschwerdegegnerin ein Recht, die Preise zu jedem beliebigen Monatsersten nach Ablauf der Erstlaufzeit anzupassen, eindeutig nicht zu entnehmen ist.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin storniert die mit Schreiben vom 19.05.2022 vorgenommene Preisanpassung zum 01.07.2022. Sie korrigiert die Schlussrechnung vom 13.09.2022 entsprechend. Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Vertragsverhältnis abgegolten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 6. Februar 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann